



## **Beitragsordnung**

### **der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) Tecklenburger Land e.V.**

Auf der Grundlage des § 7 Ziffer 3d der Satzung der LAG Tecklenburger Land e. V. wird der Mitgliederversammlung für ihre Sitzung am 18.12.2014 die folgende Beitragsordnung zur Beschlussfassung vorgelegt.

#### **§ 1 Höhe der Beiträge**

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung der in der Beitragsordnung festgesetzten Jahresbeiträge verpflichtet. Über die Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt für juristische Personen, Verbände und Vereinigungen: 100,00 €
- (3) Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt für natürliche Personen: 50,00 €
- (4) Die Städte und Gemeinden zahlen für jeden LEADER-relevanten Einwohner 0,10 € pro Jahr. LEADER-relevante Einwohner sind die Einwohner einer LEADER-Region.
- (5) Die von außerordentlichen Mitgliedern (§ 4 Ziffer 2 der Satzung) zu entrichtenden Beiträge sind im Einzelfall mit dem geschäftsführenden Vorstand festzulegen.
- (6) Mit dem Monat, in dem die Mitgliedschaft beginnt, ist der jeweilige anteilige Jahresbeitrag zu zahlen.
- (7) Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt während des Geschäftsjahres oder durch Ausschluss gemäß § 4 Ziffer 4e der Satzung wird der Umfang der Beitragszahlung für das laufende Geschäftsjahr nicht berührt.

#### **§ 2 Fälligkeit und Zahlungsweise**

- (1) Die Beiträge werden im ersten Monat des Kalenderjahres fällig.
- (2) Bei Aufnahme eines Mitglieds im laufenden Jahr ist der Beitrag innerhalb von vier Wochen nach Beitritt zu entrichten.

#### **§ 3 Inkrafttreten**

- (1) Die Beitragsordnung tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Ibbenbüren, den 18.12.2014